

welche fast buchstäblich übereinstimmend beginnt: 'mansus ad commanendum, casticiis superpositis, terris arabilis' in 6; 10; 15; 18 und 21. Ein wenig verändert nur ist diese Fassung in 19 und stärker abweichend in 20, doch fehlen auch hier nicht die in Formeln nicht häufig genannten casticia.

Die ganze Sammlung, des einen entschieden merowingischen Stückes wegen, jener früheren Zeit zuzuschreiben, ist ebenso bedenklich, als die Annahme, dass ein Sammler der karolingischen Zeit, welcher sonst nur wirklich brauchbare Formeln ausgewählt hat, ein so völlig veraltetes Muster mit aufgenommen haben sollte. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass es ursprünglich der Sammlung fremd war und gelegentlich einer späteren Abschrift durch Zufall hineingerieth. Dafür spricht auch, dass es als einzelnes Sendschreiben inmitten der Urkundenformeln für Rechtsgeschäfte steht, während der Sammler die übrigen Briefformeln an den Schluss der Sammlung stellte.

Der Königstitel der einzigen Diplomenformel, Nr. 1: 'rex Francorum, vir inluster', entspricht wie der merowingischen Titulatur, so auch der Pippins und könnte selbst noch in den ersten Jahren Karls des Grossen gebraucht worden sein. Sickel, Urkl. S. 255. Wir haben aber jedenfalls die Entstehung der Sammlung vor 774 oder 775 zu setzen, da, wie wir im folgenden sehen werden, schon damals die nunmehr zu besprechende Sammlung aus dieser ergänzt wurde.

Die Merkel'schen Formeln. Cod. Vat. Christ. 612
saec. 9. (Roz. Vat. A.).

Ueber die von Merkel, Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, S. 194 ff., zuerst herausgegebenen Formeln hat Waitz in den Forschungen zur deutschen Gesch. I, S. 535 ff. eingehend gehandelt; doch bleibt einiges nachzutragen.

Die ganze Formelmassse ist in drei deutlich unterscheidbare Bestandtheile zu zerlegen: 1. eine streng systematisch geordnete Sammlung von Urkundenformeln für private Rechtsgeschäfte 1—31; 2. einen ergänzenden Anhang, der auch ein paar Formeln für Königsurkunden enthält 32—46; 3. eine Sammlung von 20 Briefformeln 47—66.

Auf den ersten, den ursprünglichen Stamm des Ganzen bildenden Bestandtheil allein bezieht sich die Ueberschrift 'Incipiunt cartae pagenses'. Es sind dies wirklich nur cartae pagenses und zwar, wie die folgende Uebersicht zeigt, in einer, abgesehen von einem Falle, ausserordentlich sorgfältigen Anordnung nach sachlichen Gesichtspunkten.

1—5, Schenkungen an die Kirche. (Die Ueberschrift Venditio zu 2 beruht auf einem Irrthume des Schreibers). 6—9, Precarische Verträge mit der Kirche. (2 Precariaformeln mit